

Gemeinde Kriftel

Bebauungsplan Nr. 49.2 „Am Obstgarten“

Faunistische Kartierung und Artenschutzprüfung

Butzbach, 12. September 2022

Planungsbüro Gall - Landschaftsplanung und Ökologie

Diplom-Geograph Matthias Gall
Bahnhofsallee 47
35510 Butzbach



06033-15916
01511-2104597
info@buero-gall.de



www.buero-gall.de

Auftraggeber:

Planungsbüro für Städtebau
Göringer Hoffmann Bauer
Im rauhen See 1
64846 Groß-Zimmern

Auftragnehmer:

Planungsbüro Gall
- Landschaftsplanung und Ökologie -
Bahnhofsallee 47
35510 Butzbach

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Matthias Gall



Planungsbüro Gall
Landschaftsplanung & Ökologie
Bahnhofsallee 47
35510 Butzbach, 0160-8543492
info@buero-gall.de

.....
Matthias Gall (Planungsbüro Gall)
Butzbach, den 12. September 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Planungsraumanalyse	5
1.3	Beschreibung des Vorhabens.....	8
2	Artenschutzrechtliche Regelungen und Anforderungen	9
3	Methodisches Vorgehen.....	11
3.1	Erfassung von Baumhöhlen (mit Ergebnis).....	11
3.2	Erfassung der Avifauna (Sommervögel)	11
3.3	Erfassung der Zauneidechse	12
3.4	Erfassung der Fledermäuse	12
3.5	Sonstige Tierarten und -gruppen	12
4	Ergebnisse	13
4.1	Avifauna	13
4.2	Reptilien (Zauneidechse).....	16
4.4	Fledermäuse	16
4.3	Sonstige, ggf. relevante Arten.....	17
5	Auswirkungsprognose / Konfliktanalyse	18
5.1	Wirkfaktoren	18
5.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	18
5.1.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse.....	19
5.1.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse.....	19
5.2	Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen.....	20
5.3	Konfliktanalyse	21
5.3.1	Abschichtung und Relevanzprüfung	21
5.3.2	Vereinfachte Prüfung bei bestimmten Vogelarten	25
5.3.3	Einzelartenbezogene Konfliktanalyse	26
	Art. Nr. 1: Bluthänfling	27
	Art. Nr. 2: Girlitz.....	31
	Art. Nr. 3: Haussperling	35
	Art. Nr. 4: Stieglitz	39
	Art. Nr. 5: Türkentaube.....	43
	Art. Nr. 6: Zwergfledermaus	46
5.3.4	Zusammenfassung der einzelartenbezogenen Konfliktanalyse.....	49
6	Gutachterliches Fazit / Zusammenfassung.....	50
	Literatur.....	51
	Anhang 1: Vereinfachte Prüfung bestimmter Vogelarten	52

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wesentliche Aspekte der Planung in Bezug auf die Artenschutzprüfung	8
Tabelle 2: Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG	9
Tabelle 3: Termine und Bedingungen zur Erfassung der Fauna.....	11
Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten.....	13
Tabelle 5: Nachgewiesene Fledermausarten	16
Tabelle 6: Nachgewiesene Fledermausarten	16
Tabelle 7: Vermeidungsmaßnahmen	20
Tabelle 8: Relevanzprüfung der potenziell relevanten Artengruppen.....	22
Tabelle 9: Ergebnis der Relevanzprüfung	24
Tabelle 10: In die einzelartenbezogene Prüfung einzustellende Arten	26
Tabelle 11: Zusammenfassung der Einzelartenprüfungen	49

Kartenverzeichnis

Karte 1: Lage und Ausdehnung des Plangebiets	6
Karte 2: Bemerkenswerte Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet.....	15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Die Neubebauung im Plangebiet (hier im Südosten) ist hoch verdichtet und weist überwiegend einen hohen Versiegelungsgrad auf. In den erst in den vergangenen Jahren bebauten Bereichen sieht der Bebauungsplan keine Änderungen vor.	7
Abb. 2: Eines der wenigen verbliebenen Gebäude aus der Nachkriegszeit soll abgerissen und durch ein Neubauprojekt ersetzt werden. Es befindet sich „Am Obstgarten 3“.	7
Abb. 3: Zu diesem Grundstück gehört auch eine Gartenfläche mit einer vergleichsweise hohen Strukturvielfalt.	7
Abb. 4: Die einzige verbliebene Freifläche kann gemäß Bebauungsplan bebaut werden. Es handelt sich um eine kleinflächige Wiese mit weitgehend eingewachsenen Obstbäumen. Die Grundstücksfläche liegt „Am Obstgarten 11“.....	7
Abb. 5: Bebauungsplan Vorentwurf, Planungsbüro blfp, Stand 10.06.2022	8

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan Nr. 49.2 „Am Obstgarten“ ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches den Bebauungsplan Nr. 46 "Mönchhof" sowie den Bebauungsplan Nr. 49 "Mönchhof II" in allen ihren Festsetzungen. Dadurch wird insbesondere die Neubebauung von zwei Grundstücken ermöglicht.

Das Plangebiet (=Geltungsbereich) ist bereits weitgehend bebaut. Die Frei- und Gartenflächen sind in Teilen begrünt und weisen punktuell auch mittelalte Laub- und Obstbäume auf. Bei den möglichen Neubauf Flächen handelt es sich um eine Wiese mit einer Baumhecke und um eine Fläche mit einem älteren, ehemals auch landwirtschaftlich genutzten Gebäudekomplex.

Zu beurteilen sind die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG (Besonderes Artenschutzrecht) im Rahmen einer Artenschutzprüfung. Methodische Grundlage dafür ist der Hessische Leitfaden zur Artenschutzprüfung (HMUELV 2011).

1.2 Planungsraumanalyse

Das Plangebiet umfasst ca. 1,1 ha. Es liegt etwa 150 m südlich des Bahnhofs Kriftel in einem Wohngebiet. Nach Norden schließen sich weitere Wohngebietsflächen an, nach Osten landwirtschaftliche Freiflächen und nach Süden und Westen überwiegend gewerblich genutzte Flächen. Bis auf eine Fläche im Westen des Plangebiets sind alle Grundstücke bebaut.

Die Frei- und Gartenflächen sind durch die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern geprägt, wobei Ziergehölze dominieren. Punktuell, so auch auf dem Grundstück des abzureißenden Gebäudes bestehen aber grünlandartige Restflächen mit Obstbäumen. Der Anteil der versiegelten und bebauten Flächen ist hoch und entspricht damit der für das Rhein-Main-Gebiet typischen, hohen Verdichtung in gartenstadtartigen Wohngebieten.

Lage und Ausdehnung des Geltungsbereichs sind in der Übersicht Karte 1 (s.u.) zu entnehmen. Einen Eindruck vom Plangebiet vermitteln die Karte 2 (s. Kap. 4) sowie die nachfolgenden Fotos.

Karte 1: Lage und Ausdehnung des Plangebiets

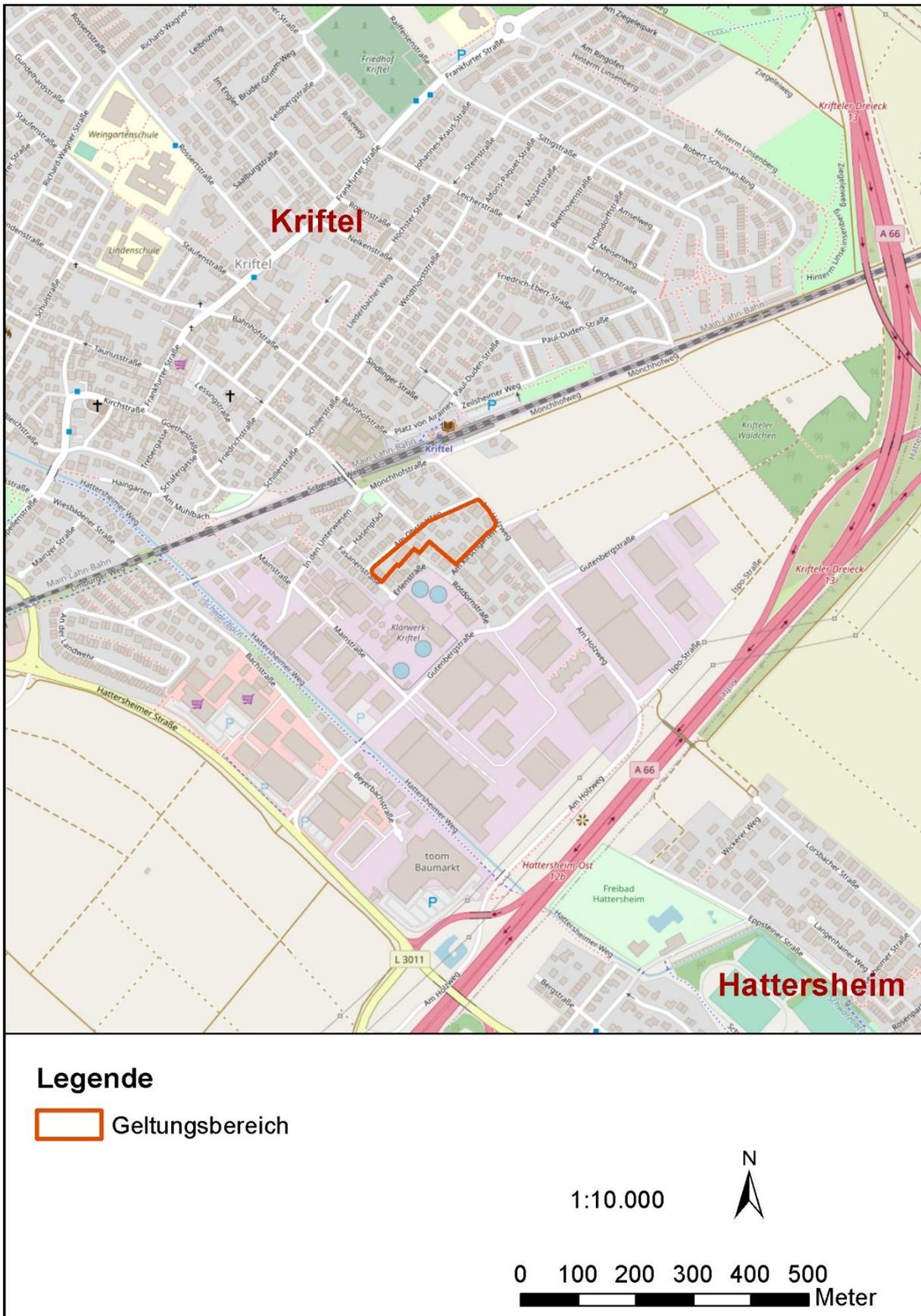


Abb. 1: Die Neubebauung im Plangebiet (hier im Südosten) weist überwiegend einen hohen Versiegelungsgrad auf. In den erst in den vergangenen Jahren bebauten Bereichen sieht der Bebauungsplan keine Änderungen vor.



Abb. 2: Eines der wenigen verbliebenen Gebäude aus der Nachkriegszeit soll abgerissen und durch ein Neubauprojekt ersetzt werden. Es befindet sich „Am Obstgarten 3“.



Abb. 3: Zu diesem Grundstück gehört auch eine Gartenfläche mit einer vergleichsweise hohen Strukturvielfalt.



Abb. 4: Die einzige verblieben Freifläche kann gemäß Bebauungsplan bebaut werden. Es handelt sich um eine kleinflächige Wiese mit von Hecken umwachsenen Obstbäumen. Die Grundstücksfläche liegt „Am Obstgarten 11“.



1.3 Beschreibung des Vorhabens

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Beurteilung der Planung sind folgende Aspekte bedeutsam (Tab. 1, vgl. Plankarte in Abb. 5):

Tabelle 1: Wesentliche Aspekte der Planung in Bezug auf die Artenschutzprüfung

Aspekt	Kurz-Beschreibung
Art und Maß der baulichen Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeines Wohngebiet (WA) im gesamten zentralen und westlichen Bereich (rund 90 % des Geltungsbereichs); die GRZ beträgt hier 0,4 die GFZ 1,0; die Anzahl möglicher Vollgeschosse liegt überwiegend bei 3, punktuell bei 2. Urbanes Gebiet (MU) im äußersten östlichen Bereich; GRZ 0,5, GFZ 1,1; Vollgeschosse: 3.
Grünordnerische Aspekte	Der östliche Teil des Geltungsbereichs wird durch eine lineare Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Hecke) gegliedert.

Alles in allem ermöglicht die Planung auf den verbliebenen Freiflächen sowie dem Bereich des abzureißenden Gebäudekomplexes eine Neubebauung. Ansonsten wird im Wesentlichen der Status quo festgeschrieben, wobei auf einzelnen Grundstücken ggf. eine weitere bauliche Verdichtung ermöglicht wird.



Abb. 5: Bebauungsplan Vorentwurf, Planungsbüro blfp, Stand 10.06.2022

2 Artenschutzrechtliche Regelungen und Anforderungen

Rechtliche Grundlage für die Artenschutzprüfung ist das Besondere Artenschutzrecht des § 44 BNatSchG. Dessen wichtigste Regelungen werden nachfolgend skizziert (s. im Detail z. B. HMUELV 2011).

Artenschutzrechtliche Verbote und ihre Prüfung

Tabelle 2 stellt im Überblick die artenschutzrechtlichen Regelungen dar.

Tabelle 2: Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG

Nr.	Rechtliche Anforderung / Verbotstatbestand
Nr. 1	Verbot, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten <ul style="list-style-type: none"> • nachzustellen, • sie zu fangen, • sie zu verletzen oder zu töten oder • ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder • zu beschädigen oder • zu zerstören.
Nr. 2	Verbot, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören .
Nr. 3	Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur <ul style="list-style-type: none"> • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören.
Nr. 4	Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und ihre Entwicklungsformen aus der Natur <ul style="list-style-type: none"> • zu entnehmen, • sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder • zu zerstören.

Die zu prüfenden Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot (Tötungsverbot),
2. Verbot der erheblichen Störung (Störungsverbot),
3. Verbot der Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten (Schädigungsverbot),
4. Verbot der Entnahme, Schädigung von Pflanzen.

1. Schädigungsverbot

Zu prüfen ist, ob eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt. Dabei sind nur die Lebensstätten per se samt ihren maßgeblichen Funktionen zu betrachten und nicht etwa der gesamte Lebensraum. Eingriffe in Lebensstätten können auch relevant sein, wenn sie zum Zeitpunkt des Eingriffs nicht genutzt werden, jedoch wahrscheinlich wieder genutzt werden könnten (z. B. Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen). Auch Eingriffe in räumlich nicht unmittelbar der Lebensstätte zugehörige Bereiche können relevant sein, wenn die Beeinträchtigungen

zum Verlust der Funktionalität der Lebensstätte führen (z. B. Schumacher und Fischer-Hüftle 2011).

Der Verbotstatbestand ist nur erfüllt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten nicht gewahrt werden kann. Zentrales Kriterium für die Beurteilung des Verbotstatbestands ist somit die Funktionsfähigkeit einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang.

2. Tötungsverbot

Die Erheblichkeitsschwelle wird überschritten, wenn es zu einer signifikanten Erhöhung des Mortalitätsrisikos für die Individuen einer geschützten Art kommt. Dies gilt gleichermaßen für baubedingte Eingriffe im Zuge der Baufeldfreimachung wie auch z. B. für ein anlagen- oder betriebsbedingt erhöhtes Risiko von Kollisionen.

3. Störungsverbot

Tatbestandsmäßige Störungen sind an bestimmte Zeiten im Lebenszyklus von Tieren gebunden, konkret an Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Der Störungsbegriff ist dabei weit zu fassen und kann beispielsweise auch Vertreibungs- oder Zerschneidungswirkungen umfassen.

Tatbestandsmäßig, d. h. erheblich, ist eine Störung nur, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird.

4. Schutz von Pflanzen gegen Zugriff

Dieser Verbotstatbestand ist in den meisten Planungsfällen ohne praktische Relevanz, da die relevanten Pflanzenarten selten und anspruchsvoll sind (s. Kap. 5.3.1).

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Der Prüfung auf die Verletzung von Verbotstatbeständen sind die Möglichkeiten zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der ökologischen Funktionen ("CEF-Maßnahmen¹", in § 44 Abs. 5 BNatSchG. „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“) zugrunde zu legen.

Ausnahmeverfahren

Kommt es auch nach Durchführung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu relevanten Beeinträchtigungen im Sinne des Artenschutzes, kann die Genehmigung / Erlangung der Rechtskraft eines Planes in der Regel nur im Wege eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 (7) BNatSchG erreicht werden.

¹ CEF-Maßnahme = „measures to ensure continued ecological functionality“: Maßnahmen, die durch aktive, vorgezogene Maßnahmen eine Verschlechterung der ökologischen Funktionen verhindern.

3 Methodisches Vorgehen

Die Planungsraumanalyse (Kap. 1.2) ließ bereits erkennen, dass das Plangebiet allenfalls eine geringe bis mäßige Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufweisen könnte (vgl. Kap. 5.3 Abschichtung). Daher fokussierte sich die Untersuchung von vornherein auf die Vögel und Fledermäuse sowie die Zauneidechse.

Die Erfassungstermine sind Tabelle 3 zu entnehmen. Vorauszuschicken ist, dass die Beauftragung in 2021 erst spät erfolgen konnte, weshalb im Folgejahr entsprechende Ergänzungen in der frühen Kartierphase durchgeführt wurden.

Tabelle 3: Termine und Bedingungen zur Erfassung der Fauna

Datum	Inhalt	Zeitraum (Uhrzeit)	Bewölkung % Bedeckung	Temp. °C	Wind bft.	Sicht km	Eignung
14.05.2021	R1	10:00-11:30	50-75	13-15	2	>20	gut
20.05.2021	R2, F1	20:00-22:30	50-75	15-12	2	>20	gut
30.05.2021	R2; Hö; Z	06:45-10:00	0	9-14	2-1	>20	ideal
03.06.2021	R3	08:15-09:15	25-50	19	0	>20	ideal
18.06.2021	F2	21:30-23:10	10-25	28-26	0	>20	ideal
13.08.2021	F3	22:30-23:30	0-10	21-20	1	>20	ideal
25.03.2022	R4	17:00-18:30	0-10	18	1	>20	gut
11.04.2022	R5	08:00-09:30	10-25	5-7	2	>20	ideal
19.04.2022	R6	20:00-21:00	0	15	1	>20	ideal
05.05.2022	R7	07:00-08:00	100	11	0	>20	gut

Erläuterungen: Inhalt: R = Revierkartierung mit Nr.; F = Fledermäuse - Detektor; Hö = Baumhöhlen und -spalten, Z = Kartierung Zauneidechse.

3.1 Erfassung von Baumhöhlen (mit Ergebnis)

Von den voraussichtlich zu fällenden Bäumen auf den Grundstücken „Am Obstgarten 3 und 11“ wies nur ein alter, abgängiger Kirschbaum (s. Abb. 3 rechts im Bild) potenziell relevante Strukturen in Form abgeplatzter Borke und Nischen auf. Brutvögel konnten hier nicht nachgewiesen werden. Die Kohlmeise als einziger, wenig anspruchsvoller Höhlenbrüter im Nahbereich, zog einen nahe gelegenen Nistkasten vor. Hinweise auf ein Quartier ergaben sich weder bei der Inspektion des Baumes noch bei den Detektorbegehungen.

Nistkästen fanden sich auf den beiden, voraussichtlich eingriffsbetroffenen Grundstücken nicht.

3.2 Erfassung der Avifauna (Sommervögel)

Die Untersuchung der Vögel bezog sich auf den Geltungsbereich sowie einen Puffer von 50 m darum herum (vgl. Karte 2). In diesem Untersuchungsgebiet (UG) wurden die Sommervogelarten, also die Brutvögel und Nahrungsgäste, mittels folgender Methoden erfasst (vgl. Südbeck u. a. 2005):

1. Akustisches Verhören revieranzeigender Gesänge und Rufe;
2. Nutzung von Klangattrappen bezüglich der Waldohreule;
3. Sichtbeobachtungen unter Zuhilfenahme eines 12-fach vergrößernden Fernglases.

Statusangaben wurden wie folgt differenziert:

- A: Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung;
- B: Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht;
- C: Gesichertes Brüten / Brutnachweis.
- Nahrungsgast (N): Beobachtung bei der Nahrungssuche und
- Überflug (Ü): Die beobachtete Art überflog das Untersuchungsgebiet nur und zeigte keine funktionalen Beziehungen zu diesem.

3.3 Erfassung der Zauneidechse

Die Kartierung der Zauneidechse basierte auf der gezielten Begehung von potenziell relevanten Strukturen (Altgrasstreifen und -flächen, Heckenränder, Straßenrand). Diese sind im Plangebiet äußerst rar. Am ehesten wären noch Pflanzflächen mit steinigem oder kiesigen Teilflächen in Betracht gekommen. Auf den beiden, voraussichtlich Veränderungen unterliegenden Grundstücken fanden sich keine Bereiche mit gut geeigneten Habitatbedingungen.

Statusangaben wurden bei den Reptilien nicht differenziert. In der Regel kann im Falle des Nachweises von Bodenständigkeit (Status C) ausgegangen werden.

3.4 Erfassung der Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte auf Basis von Transektbegehungen mit dem Ultraschall-Detektor. Als Detektor kam der Wildlife acoustics Echo Meter Touch 2 pro (EM 2) zum Einsatz. Das Gerät ermöglicht neben der akustischen Überwachung der Rufaktivität auch die Darstellung der Spektrogramme und Ozillogramme in Echtzeit, so dass bereits bei den Freilandarbeiten bei ausreichender Rufqualität und -quantität eine sichere Bestimmung vieler Arten bis auf Artniveau und aller Artengruppen ermöglicht wird.

Bei den Transektbegehungen wurden die Straßen am Rand des Geltungsbereichs jeweils zweimal langsam abgegangen, wobei der Garten „Am Obstgarten 3“ mit einbezogen wurde. Dort erfolgte jeweils in der späten Dämmerung auch ein längerer Stopp (ca. 15 min.), um ggfls. ein- oder ausfliegende Tiere am Gebäude oder den Bäumen auch optisch erkennen zu können.

Die Registrierungen mit dem EM 2 wurden umgehend punktgenau in ein mobiles GIS eingegeben (s. o.). Sie wurden im Nachgang auch in das Auswertungsprogramm Wildlife acoustics Kaleidoskope Pro eingelesen und automatisiert ausgewertet. Die automatisierten Analysen wurden durchgesehen und ggf. korrigiert.

3.5 Sonstige Tierarten und -gruppen

Hinweise auf sonstige, ggf. planungsrelevante Arten ergaben sich weder in Bezug auf die Habitat Ausstattung noch durch direkte oder indirekte (z. B. Spuren) Beobachtungen.

4 Ergebnisse

4.1 Avifauna

Die nachgewiesenen Vogelarten sind Tabelle 4 zu entnehmen. In Karte 2 (s.u.) sind die Reviermittelpunkte / Brutplätze bzw. Nachweisorte der bemerkenswerten² Vogelarten dargestellt. Bemerkenswerte Brutvogelarten (Status A, B, C) des Geltungsbereichs werden in Tab. 4 in fetter Schrift hervorgehoben.

Die Erhaltungszustände der Brutvogelarten in Hessen sind in der Spalte „RL Hessen“ abgebildet. „Grün“ signalisiert einen günstigen, „Gelb“ einen ungünstigen, unzureichenden und „Rot“ einen ungünstigen, schlechten Erhaltungszustand.

Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung		Artenschutz		Innerhalb GB		Im Puffer	
			RLD	RLH	VS-RL	§ 7 BNatG	Status	Häufigkeit	Status	Häufigkeit
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	Art.1	b	B	2	B	3-5
2.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	Art.1	b	B	1	B	2
3.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	Art.1	b	B	1	B	2
4.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	Art.1	b			B	1
5.	Dohle	<i>Coleus monedula</i>	-	-	Art.1	b	N	>3		
6.	Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	Art.1	b	C	1	N	>1
7.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	Art.1	b	B	1	B	2
8.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	Art.1	b	B	1	B	2
9.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-,!!,!	Art.1	b,s			Na	1
10.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	Art.1	b	B	1	B	3
11.	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	Art.1	b	C	3-5	B	>10
12.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	Art.1	b	A	1		
13.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	V	Art.1	b			Ba	1
14.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	Art.1	b	C,B	1,2	B	2-5
15.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-	Art.1	b	N	>10	Ca	>5
16.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	Art.1	b			N	>10
17.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	Art.1	b	B	1	B	2
18.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	Art.1	b	A	1	B	1
19.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	Art.1	b	N	>10	Ba	>5
20.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	Art.1	b	C	2	B	3-5

² Als bemerkenswert werden Artenaufgefasst, die in der hessischen oder deutschen Roten Liste verzeichnet sind (einschließlich Vorwarnliste) oder einen ungünstigen Erhaltungszustand in Hessen aufweisen.

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung		Artenschutz		Innerhalb GB		Im Puffer	
			RL D	RL H	VS-RL	§ 7 BNatG	Status	Häufigkeit	Status	Häufigkeit
21.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	Art.1	b			B	1
22.	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	V	Art.1	b			N	>10
23.	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	Art.1, Anh.I	b,s			N	1
24.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	Art.1	b,s	N	1		
25.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	Art.1	b			C	1
26.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	V	Art.1	b	N	>5	B	2
27.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	V	Art.1	b			Na	2
28.	Straßentaube	<i>Columba livia f. dom.</i>	-	-	-	-			C	>5
29.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	Art.1	b,s			N	1
30.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	Art.1	b	B	1	Ba	1
31.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	Art.1	b			B	1

Erläuterungen: GB = Geltungsbereich; a = nur außerhalb Puffer.

Gefährdung: RL H = Rote Liste Hessen, RL D = Rote Liste Deutschland; 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste; ! = Verantwortung: In Hessen brüten > 10 % des deutschen Bestandes; !! = Verantwortung: > 50 % des Weltbestandes brütet in Europa; !!! = Verantwortung: Global gefährdete Art.

Artenschutz: VS-RL = Vogelschutzrichtlinie, Art.1 / At1 = Art des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie, Anh.I = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, b = besonders geschützt, s = streng geschützt.

Häufigkeit: Angaben bei Brutvögeln (Status A,B,C) in Revieren, bei Nahrungsgästen als maximal beobachtete Anzahl.
Status: A = möglicherweise brütend / Brutzeitbeobachtung, B = wahrscheinlich brütend / Brutverdacht, C = sicher brütend / Brutnachweis, N = Nahrungsgast, Ü = Überflug; a = außerhalb Puffer.

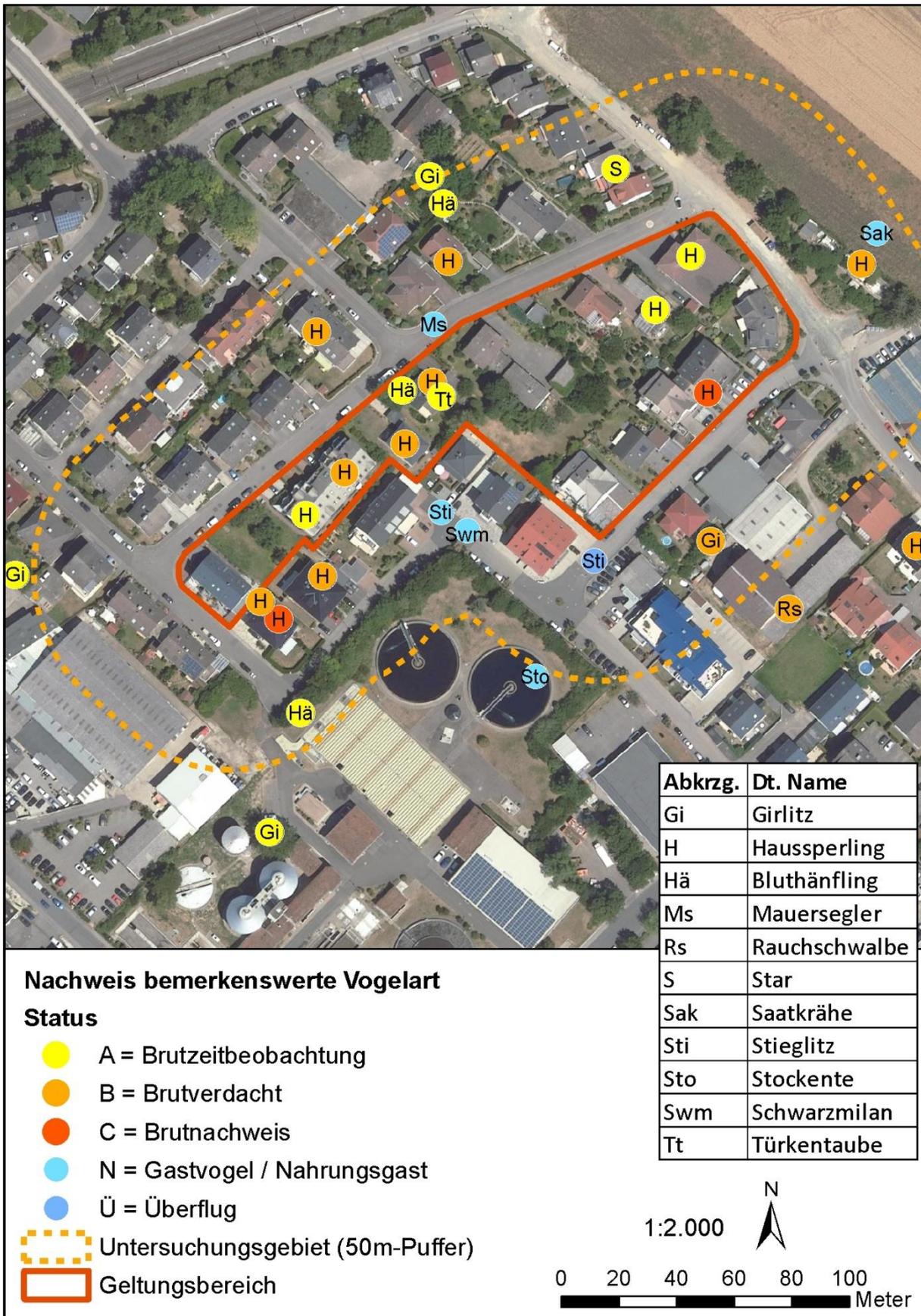
Quellen: RL Hessen: HMUKLV (2014), RL Deutschland: DRV & Nabu (2015); Erhaltungszustände: VSW (2014).

Das festgestellte Artenspektrum ist typisch für Siedlungsbereiche mit Gärten („Gartenstädte“). Naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten fehlten erwartungsgemäß. Die aufgrund ihres ungünstigen Erhaltungszustandes in Hessen und / oder eines Rote-Liste-Status als bemerkenswert eingestuften Arten gehören durchweg zu jenen Arten, die in Hessen allgemein häufig sind, aber zuletzt bisweilen Rückgangstendenzen aufwiesen.

Die im Plangebiet nachgewiesenen Arten mit revieranzeigendem Verhalten oder Brutnachweisen werden bei Untersuchungen in Gartenstädten des Rhein-Main-Gebiets nahezu immer nachgewiesen. Hinzuweisen ist darauf, dass im Umfeld an einem noch bewirtschafteten Bauernhof und an privaten Nistkästen brütende Rauchschnalben und Mauersegler angetroffen wurden.

Dem Geltungsbereich kommt insgesamt nur eine mäßige, allenfalls durchschnittliche vogelkundliche Bedeutung zu. Das gilt auch für das gesamte Untersuchungsgebiet und dessen nahes Umfeld.

Karte 2: Bemerkenswerte Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet



4.2 Reptilien (Zauneidechse)

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) konnte nicht nachgewiesen werden. Gut geeignete Habitatbedingungen bestehen im Grunde auch nicht.

4.3 Fledermäuse

Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, konnten bei den Untersuchungen mit dem Ultraschall-Detektor lediglich zwei Arten nachgewiesen werden. Einzig die Zwergfledermaus als häufige und auch im Rhein-Main-Gebiet flächendeckend vertretene Art konnte regelmäßig, obschon nicht häufig, nachgewiesen werden.

Tabelle 5: Nachgewiesene Fledermausarten

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung		Artenschutz		Örtlicher Bestand	
			RL Hessen	RL Deutschland	FFH-Richtlinie	§ 7 BNatSchG	Status	Häufigkeit
1.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	IV	b,s	N	I
2.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	IV	b,s	N	III

Erläuterungen: RL = Rote Liste; FFH = Flora-Fauna-Habitat.

Gefährdung: 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste. Artenschutz: IV = Art des Anhangs IV der FFH-RL, II = Art des Anhangs II der FFH-RL, b = besonders geschützt, s = streng geschützt.

Häufigkeit: I = Einzelnachweis, sehr geringe Dichte / Anzahl, II = geringe Dichte / Anzahl; III = mittlere Dichte / Anzahl; IV = hohe Dichte / Anzahl; V = dominant, sehr hohe Dichte / Anzahl.

Status: N = Nahrungsgast, Transferflug; Q = Quartiernachweis.

Bei den Transektbegehungen wurden folgende Frequentierungen (Tab. 8) festgestellt:

Tabelle 6: Anzahl der Registrierungen pro Transektbegehung

Nr.	Deutscher Name	Transekt-Begehungen: Anzahl Registrierungen		
		20.05.2021	18.06.2021	13.08.2021
1.	Großer Abendsegler	1	2	0
2.	Zwergfledermaus	3	11	17

Das Auftreten des Abendseglers erfolgte typischerweise in der Dämmerungsphase in Form von einzelnen Transektflügen, die keinen funktionalen Bezug zum Plangebiet erkennen ließen. Auch bei der Zwergfledermaus konnten nur Transekt- und Nahrungssuchflüge beobachtet werden.

Hinweise auf ggf. vorhandene Quartiere, etwa in Form eines räumlich verdichteten Auftretens oder vermehrter Nachweise von Sozialrufen, ergaben sich nicht. Das wurde vor allem auch an dem abzureißenden Gebäude und in dessen Garten intensiver untersucht, da die Bausubstanz und der Garten das Auftreten von Quartieren durchaus möglich erscheinen ließen.

4.4 Sonstige, ggf. relevante Arten

Hinweise auf weitere, ggf. planungsbedeutsame Arten ergaben sich nicht.

5 Auswirkungsprognose / Konfliktanalyse

5.1 Wirkfaktoren

In diesem Abschnitt werden - auf Basis der wesentlichen Planungsaussagen (s. Kap. 1.3) - die von der Planung ausgehenden, artenschutzrechtlich potenziell bedeutsamen Wirkfaktoren herausgearbeitet. Dabei sind folgende Eingriffe / Änderungen im Plangebiet zugrunde zu legen:

- Abriss eines Gebäudekomplexes;
- Verlust von grünlandartigen Gartenflächen und
- Fällung und Rodung von Bäumen und Gehölzen.

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

- **Flächeninanspruchnahme / Baufeldfreimachung - Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko:**
 - Im Zuge der Zerstörung von Lebensstätten: Vor allem in Gebäuden (speziell Dachböden, Speicher, Keller) und Bäumen (Baumhöhlen, Astgabeln etc.) und Gebüschern könnten sich Nester oder Quartiere von planungsbedeutsamen Arten befinden. Durch deren Entfernung im Zuge der Baufeldfreimachung könnte es zu einer Zerstörung aktuell genutzter oder wieder besiedelbarer Lebensstätten kommen und damit zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisikos für einzelne Individuen.
 - Durch Kollisionen mit Baumaschinen und Fahrzeugen: Dieser Aspekt ist nur in sehr wenigen Einzelfällen zu betrachten, da Kollisionen im Baubetrieb für nahezu alle relevanten Arten ausgeschlossen werden können. Er wird im Weiteren daher nicht betrachtet.
- **Flächeninanspruchnahme / Baufeldfreimachung - Schädigung von Lebensstätten:**
 - Unmittelbare Zerstörung von geschützten Lebensstätten: Wie oben dargelegt, ergeben sich mögliche Lebensstättenverluste vor allem durch:
 - Abriss von Gebäuden und
 - Fällung / Rodung von Bäumen und Gehölzen.
 - Indirekte Beeinträchtigung der Funktionalität der Lebensstätten: Der Verlust von für die Funktion der Lebensstätte essenziellen Habitatalementen kann im Einzelfall zu einer Schädigung führen. Das kommt vor allem in Betracht, wenn hoch bedeutsame Nahrungssuchflächen verloren gehen oder stark beeinträchtigt werden. Dies ist hier sowohl in qualitativer wie auch in flächenmäßiger Hinsicht weitgehend auszuschließen. Einzig bedeutsam sein könnte dieser Aspekt für bodengebunden lebende Arten (z. B. Reptilien).
- **Störungen durch Barrieren:**

Baubedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkungen, die Rückwirkungen auf lokale Populationen der jeweiligen Art haben, kommen für das zu beurteilende Vorhaben grundsätzlich nicht in Betracht.

- **Störungen durch Lärm, Licht, Anwesenheit von Menschen:**
Baubedingte, d.h. temporär wirksame Störungen reichen in der Regel nicht aus, um artenschutzrechtlich relevante Wirkungen hervorzurufen. Möglicherweise eintretende Verhaltensänderungen, wie etwa ein räumliches Ausweichen, sind meist reversibel. Zu untersuchen wäre dieser Aspekt nur bei besonders störungssensiblen Arten, die hier von vornherein nicht in Betracht kamen.

5.1.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- **Kollisionen an Glasfassaden / -fenstern - Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko:**
Die Errichtung von Gebäuden beinhaltet ein Konfliktpotenzial in Bezug auf Fensterscheiben und ggf. weitere Glasflächen (z. B. Wintergärten etc.). Besondere Gefahrenpunkte entstehen, wenn Fenster Gehölzstrukturen reflektieren und / oder den Durchblick auf Gehölze erlauben. Bei Wohngebäuden ist ein relevantes Konfliktpotenzial meist nicht gegeben (vgl. LAG-VSW 2021). Im Einzelfall könnte dennoch eine Betrachtung erforderlich werden.
- **Flächeninanspruchnahme - Dauerhafte Schädigung / Verlust von Lebensstätten oder Lebensstättenfunktionen:**
Sowohl bei bodengebunden lebenden Arten wie auch bei Vögeln könnten die Lebensstättenfunktionen dauerhaft verloren gehen (vgl. analog zu baubedingt).
- **Störungen durch Barrieren und / oder Isolation:**
Hier gilt analog das unter „baubedingt“ Festgestellte. Der Wirkfaktor ist irrelevant.

5.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- **Störungen durch Lärm, Licht, Anwesenheit von Menschen und Haustieren:**
Durch den B-Plan werden Nutzungen ermöglicht, die mit zusätzlichen Störungen (Freizeitlärm, Lichtemissionen etc.) einhergehen. Das davon in Ortslage und in Anbetracht der geringen Größe der ermöglichten Vorhaben erhebliche Störungen im Sinne des Artenschutzes ausgehen könnten, kommt nicht in Betracht.
- **Vermehrte Kollisionen aufgrund von Verkehr - Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko:**
Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans wird es zu keiner beachtenswerten Zunahme des Verkehrs kommen, so dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den Verkehr von vornherein ausscheidet.

Im weiteren Prüfprozess sind somit vor allem folgende Wirkfaktoren zu beurteilen:

- **Baubedingte Flächeninanspruchnahme** im Hinblick auf ein erhöhtes Tötungsrisiko und den Verlust von Lebensstättenfunktionen;
- **Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme** im Hinblick auf den dauerhaften Verlust von Lebensstättenfunktionen und
- **Anlagebedingte Glasflächen** mit Schlaggefährdung für Vögel.

5.2 Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen

Der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse (s. Kap. 5.3) sind die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zugrunde zu legen. Ihre Darstellung wird deshalb den weiteren Kapiteln zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote vorangestellt.

Tabelle 7: Vermeidungsmaßnahmen

Code	Bezeichnung	Beschreibung
AV 1	Bauzeitenregelung für Rodungs- und Fällarbeiten	Die Fällung und Rodung von Gehölzen und Bäumen erfolgt ausschließlich in der Phase vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar. Im Zuge dieser Arbeiten ist auch die Abnahme und fachgerechte Neuanbringung von ggf. im Baufeld vorhandenen Nisthilfen bzw. künstlichen Quartieren vorzunehmen.
AV 2	Bauzeitenregelung Abriss, Artenschutzfachliche Begleitung beim Abriss von Gebäuden	Abrissarbeiten an Gebäuden sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zu beginnen. Sollte dies nicht möglich sein, ist zeitnah vor Beginn der Arbeiten eine erneute artenschutzrechtliche Betrachtung der abzureißenden Gebäude vorzunehmen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorab zu übermitteln. Sollten dabei geschützte Tiere nachgewiesen werden, ist mit der UNB vorab zu klären, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Art und Umfang der Maßnahmen hängen vor allem von der Tierart und dem Zeitraum des vorgesehenen Abrisses ab.
AV 3	Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Vögel an Glasflächen	Beim Neubau von Gebäuden ist bei Fenstern und / oder Glasfassaden mit mehr als 3 m ² Fläche, die Bäume oder andere naturnahe Strukturen widerspiegeln oder die einen Durchblick auf naturnahe Flächen ermöglichen, sicherzustellen, dass Vorkehrungen gegen vermehrte Kollisionen von Vögeln umgesetzt werden. Leicht umsetzbare, wirksame Maßnahmen sind etwa: <ul style="list-style-type: none"> • Horizontale Markierungen / Bedrucken des Glases. • Verwendung transluzenter Gläser. • Einsatz reflexionsarmer Gläser. Die betreffende Beurteilung ist im Bauantrag vorzunehmen.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5.3 Konfliktanalyse

In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse wird geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG durch die ermöglichten Vorhaben bzw. die Festsetzungen des Bebauungsplans ausgelöst werden können. Im Gegensatz zur allgemeinen Beschreibung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (s. Kap. 5.1) werden nun einzelne Arten konkret betrachtet, wobei letztlich auch die Wirkungen der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (s. Kap. 5.2) in die Betrachtung einbezogen werden.

Die Prüfung besteht aus der Abschichtung der potenziell relevanten Arten, zu der auch die vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten gehört, und einer detaillierten einzelartenbezogenen Konfliktanalyse. In letztere werden nur jene Arten eingestellt, für die im Rahmen der Abschichtung und der vereinfachten Prüfung eine Verletzung von Verboten nicht ausgeschlossen werden konnte.

5.3.1 Abschichtung und Relevanzprüfung

Die Abschichtung besteht aus zwei Schritten:

1. Zusammenstellung der potenziell relevanten Arten und Artengruppen („Relevanzprüfung“) und
2. Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums.

Grundsätzlich in die Prüfung einzustellen sind Arten aus folgenden Gruppen:

1. Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie;
2. die Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie;
3. die sogenannten Verantwortungsarten, für die bisher jedoch keine gesetzliche Regelung vorliegt.

Hinzuweisen ist darauf, dass alle weiteren (Tier-)Arten – also insbesondere auch die nur national besonders geschützten oder die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie – nur im Hinblick auf das Umweltschadensrecht von Bedeutung sein könnten. Daher werden in Tab. 9 (s. u.) ggf. Hinweise auf Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie gegeben.

Im Rahmen der Abschichtung und Relevanzprüfung werden alle Arten und Artengruppen vom weiteren Prüfprozess freigestellt,

1. die vom **Wirkraum des Vorhabens sicher nicht erfasst** werden (Kriterium 1) und / oder
2. deren **Wirkungsempfindlichkeit vorhabenspezifisch so gering** ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Kriterium 2).

Die Relevanzprüfung auf der Ebene der Artengruppen erfolgt in Tab. 8.

Tabelle 8: Relevanzprüfung der potenziell relevanten Artengruppen

Artengruppe	Abschichtung?	Begründung
Farn- und Blütenpflanzen, Moose	Ja	Die wenigen und sehr anspruchsvollen Arten des Anhangs IV sind hier definitiv auszuschließen. In Hessen kommen nur drei Arten vor (Frauenschuhe, Sand-Silberschärpe, Prächtiger Dünnfarn). Anhang IV umfasst keine in Hessen vorkommenden Moosarten. <u>Kriterium 1 trifft somit für alle potenziell relevanten Arten dieser Gruppe zu.</u>
Weichtiere	Ja	Die wenigen und sehr anspruchsvollen Arten des Anhangs IV sind hier definitiv auszuschließen. Habitate solche Arten werden nicht tangiert. Der Gruppe gehören deutschlandweit nur drei Arten an, in Hessen nur die wassergebundene Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>). <u>Kriterium 1 trifft somit für alle potenziell relevanten Arten dieser Gruppe zu.</u>
Fische und Rundmäuler	Ja	Habitate von Fischen und Rundmäulern werden nicht tangiert. <u>Kriterium 1 trifft somit für alle potenziell relevanten Arten dieser Gruppe zu.</u>
(Xylobionte) Käfer	Ja	Für keinen der holzfressenden (xylobionten) Käfer finden sich geeignete Strukturen wie besonnte alte Eichen in der Zerfallsphase. In Hessen kommen mit dem Eremiten und dem Heldbock nur zwei Arten des Anhangs IV vor. <u>Kriterium 1 trifft somit für alle potenziell relevanten Arten dieser Gruppe zu.</u> <i>Hinweis: Fehlende geeignete Fortpflanzungshabitate lassen in den gemäß B-Plan in Anspruch zu nehmenden Flächen auch ein bodenständiges Vorkommen der FFH-II-Art Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) ausschließen.</i>
Libellen	Ja	Habitate von Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden nicht tangiert. <u>Kriterium 1 trifft somit für alle potenziell relevanten Arten dieser Gruppe zu.</u>
Schmetterlinge	Ja	Die Arten des Anhangs IV sind hier mangels geeigneter Habitate auszuschließen. <u>Kriterium 1 trifft somit für alle potenziell relevanten Arten dieser Gruppe zu.</u>
Amphibien	Ja	Habitate von Amphibien des Anhangs IV werden nicht tangiert. <u>Kriterium 1 trifft somit für alle potenziell relevanten Arten dieser Gruppe zu.</u>

Artengruppe	Abschichtung?	Begründung
Reptilien	Ja	Die Zauneidechse konnte nicht nachgewiesen werden. Weitere Reptilienarten des Anhangs IV kommen nicht in Betracht. <u>Kriterium 1 trifft somit für alle potenziell relevanten Arten dieser Gruppe zu.</u>
Vögel	Nein	Brutvögel wurden nachgewiesen.
Fledermäuse	Ja	Für Fledermäuse dauerhaft nutzbare Quartiere konnten nicht nachgewiesen werden und sind in den in Anspruch zu nehmenden Flächen auch hinreichend sicher auszuschließen. Da kurzzeitige Nutzungen in Form von Männchen- oder Zwischenquartieren im Grunde nie vollständig ausgeschlossen werden können, soll die regelmäßig nachgewiesene Zwergfledermaus nochmals geprüft werden.
sonstige Säugetiere	Ja	Säugetierarten des Anhangs IV kommen im Plangebiet nicht in Betracht. <u>Kriterium 1 trifft somit für alle potenziell relevanten Arten dieser Gruppe zu.</u>

In die weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen sind somit allein die Vögel und die Zwergfledermaus einzustellen.

Unter Zugrundelegung der oben genannten Abschichtungskriterien können ggf. auch Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand sowie lediglich transferfliegende oder nahrungssuchende Fledermäuse aus der Prüfung entlassen werden, sofern sie unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten von vornherein und ohne weiteres erkennbar irrelevant sind. Da bei Vogelarten mit Fortpflanzungsstätten im Geltungsbereich oder dem nahen Umfeld eine potenzielle Relevanz grundsätzlich angenommen wird, werden in diesem Abschichtungsschritt (Tab. 8) nur folgende Artengruppen betrachtet:

- Nahrungsgäste oder nur überfliegend beobachtete Vögel mit ungünstigem Erhaltungszustand in Hessen und
- der Große Abendsegler.

Das Ergebnis dieser **Abschichtung** bestimmter Arten dokumentiert Tabelle 9.

In Tabelle 9 werden folgende Kürzel verwendet:

- EHZ = Erhaltungszustand in Hessen; U1 = ungünstig, unzureichend; U2 = ungünstig, schlecht; FV = günstig.
- N = Nahrungsgast, Ü = überfliegend / transferfliegend, A = nur außerhalb nachgewiesen / bekannt; Q = Quartier.
- Kriterium? = Kriterium trifft zu?; K1 = Vorkommen liegt außerhalb des Wirkraums; K2 = Art ist nicht wirkungsempfindlich.
- Abschichtung? = Abschichtung erfolgt?; Ja = zutreffend, Nein = nicht zutreffend.
- GB = Geltungsbereich; VF = Flächen mit Veränderungen gemäß Bebauungsplan.
- unb. = unbekannt.

Tabelle 9: Ergebnis der Relevanzprüfung

Dt. Name	EHZ Hessen	Status	Kriterium?	Begründung	Abschichtung?
Dohle	U1	N	K1,K2	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvorkommen liegen weit außerhalb des GB. • Essenzielle Nahrungssuchflächen bestehen im Eingriffsbereich nicht. 	Ja
Großer Abendsegler	U2	N,Ü	K1,K2	<ul style="list-style-type: none"> • Quartiere kommen im PG nicht in Betracht. • Essenzielle Nahrungssuchflächen bestehen im Eingriffsbereich nicht. 	Ja
Klappergrasmücke	U1	A	K1,K2	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvorkommen liegen weit außerhalb des GB. • Essenzielle Nahrungssuchflächen bestehen im Eingriffsbereich nicht. 	Ja
Mauersegler	U1	A/N	K1,K2	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvorkommen liegen außerhalb des GB. • Essenzielle Nahrungssuchflächen bestehen im Eingriffsbereich nicht. 	Ja
Mehlschwalbe	U1	N	K1,K2	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvorkommen liegen außerhalb des GB. • Essenzielle Nahrungssuchflächen bestehen im Eingriffsbereich nicht. 	Ja
Rauchschwalbe	U1	N	K1,K2	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvorkommen liegen außerhalb des GB. • Essenzielle Nahrungssuchflächen bestehen im Eingriffsbereich nicht. 	Ja
Saatkrähe	U1	N	K1,K2	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvorkommen liegen weit außerhalb des GB. • Essenzielle Nahrungssuchflächen bestehen im Eingriffsbereich nicht. 	Ja
Schwarzmilan	U1	N	K1,K2	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvorkommen liegen weit außerhalb des GB. • Essenzielle Nahrungssuchflächen bestehen im Eingriffsbereich nicht. 	Ja
Stieglitz	U1	A/N	-	Beim Stieglitz konnte im Untersuchungszeitraum im PG kein revieranzeigendes Verhalten festgestellt werden. Die Art ist jedoch räumlich sehr flexibel und ist daher über die Jahre hinweg als „sehr wahrscheinlich vorkommend“ einzustufen.	Nein

Dt. Name	EHZ Hessen	Status	Kriterium?	Begründung	Abschichtung?
Stockente	U1	N	K1,K2	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvorkommen liegen außerhalb des GB. • Essenzielle Nahrungssuchflächen bestehen im Eingriffsbereich nicht. 	Ja

Die betrachteten, nur überfliegend oder als Nahrungsgäste auftretenden Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand und der Große Abendsegler können somit – mit Ausnahme des Stieglitzes - abgeschichtet werden. Sie weisen durchweg keine potenziell relevanten funktionalen Beziehungen zu den in Anspruch zu nehmenden Flächen auf. Der Stieglitz wird in die Einzelartenprüfung eingestellt.

5.3.2 Vereinfachte Prüfung bei bestimmten Vogelarten

Der Hessische Leitfaden zur Artenschutzprüfung (HMUELV 2011, HMUCLV 2015) sieht als besondere Form der Abschichtung eine „vereinfachte Prüfung“ für bestimmte Vogelarten vor. Demgemäß können Vogelarten, die einen günstigen Erhaltungszustand („grüne“ Arten) aufweisen, in der Regel vom weiteren Prüfprozess freigestellt werden.

Die hier nachgewiesenen „grünen“ Vogelarten wurden im Anhang 1 der vereinfachten Prüfung unterworfen.

Dabei zeigte sich, dass für keine der „grünen“ Arten eine Verletzung von Verbotstatbeständen in Betracht kommt. Eine Übernahme von Arten mit günstigem Erhaltungszustand in die Einzelartenprüfung (Kap. 5.3.3) war somit nicht erforderlich.

Allerdings sind für die Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand, die auch in Strukturen (Gebäude, Bäume, Sträucher) brüten, die vom Abriss oder der Rodung betroffen sind, Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Das betrifft vor allem auch Bauzeitenregelungen (s. Vermeidungsmaßnahmen in Kap. 5.2).

5.3.3 Einzelartenbezogene Konfliktanalyse

Die einzelartenbezogene Konfliktanalyse ist für alle Arten durchzuführen, die nicht bereits im Rahmen der Abschichtung und Relevanzprüfung (siehe Kap. 5.3.1) oder der vereinfachten Prüfung der Vogelarten (siehe Kap. 5.3.2) aus dem Prüfprozess entlassen werden konnten.

Somit ergibt sich für die Art-für-Art-Prüfung folgende Artenliste (Tab. 10):

Tabelle 10: In die einzelartenbezogene Prüfung einzustellende Arten

Nr.	Dt. Name	Wissenschaftlicher Name
1.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
2.	Girlitz	<i>Carduelis cannabina</i>
3.	Hausperling	<i>Emberiza citrinella</i>
4.	Stieglitz	<i>Sylvia curruca</i>
5.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
6.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>

Hinweis zum Vorgehen bei der einzelartenbezogenen Konfliktanalyse:

Die Herleitung des Erhaltungszustandes der Population wird in zwei Fällen erforderlich:

1. bei Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 (7) BNatSchG und
2. wenn relevante Störungen nicht von vornherein auszuschließen sind.

Nur in diesen beiden Fällen wird daher der Erhaltungszustand der Population hergeleitet, wobei dies im Hinblick auf Störungen die „lokale“ Population betrifft, im Ausnahmeverfahren die Population in einem größeren räumlichen Zusammenhang.

Art. Nr. 1: Bluthänfling

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (Carduelis cannabina))				
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3			
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen: 3			
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
<u>EU:</u> kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
<u>Deutschland:</u> kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
<u>Hessen:</u>	<input type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung der betroffenen Art				
2.1 Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen				
<u>2.1.1 Brutplatz / Lebensraum:</u>	jeweils nach Bezzel (1993): <ul style="list-style-type: none"> - Sonnige, offene, mit Hecken und Sträuchern bewachsene Flächen mit kurzer, aber samentragender Krautschicht. Zum Beispiel heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Ödlandflächen, Weinberge, Ruderalfluren, Parks und Gärten. - Nest in dichten Hecken und Büschen von Laub- und Nadelhölzern. Höhe < 2 - < 5 m. - Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): oft kolonieartig mit bis zu 59 Brutpaaren auf 0,6 ha. Nestterritorien im Radius 15 m. 			
<u>2.1.2 Brutplatz- / Ortstreue:</u>	Nest wird alljährlich neu gebaut. Nistplatzwahl durch Weibchen (Bauer et al., 2005b). Nestrevier sehr klein, <300m ² (Flade (1995)).			
<u>2.1.3 Nahrung / Nahrungssuchraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Fast ausschließlich vegetabilisch, Sämereien von Kräutern und Stauden, aber auch Baumsamen sowie kleine Insekten und Spinnen (Bezzel, 1993). - Nahrungserwerb an Stauden und auf dem Boden (Glutz von Blotzheim, 1994). 			
<u>2.1.4 Wanderung / Rast:</u>	jeweils nach Bezzel (1993): <ul style="list-style-type: none"> - Kurz- und Mittelstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel mit weiten Dismigrationen. Tagaktiv, Tagzieher.			
<u>2.1.5 Phänologie / Fortpflanzung:</u>	jeweils nach Bezzel (1993): <ul style="list-style-type: none"> - <u>Wegzug:</u> Ab Ende Juli / Anfang August Umherstreifen, Zug ab Mitte September mit kurzem Höhepunkt im Oktober, Nachzügler im November. - <u>Heimzug:</u> Ende Februar bis Anfang Mai. - <u>Fortpflanzung:</u> Monogame Saisonehe, 1 - 2 Jahresbruten. Vollgelege: 3 - 6 Eier, Legebeginn: einige schon Ende April, Gipfel 2. Maihälfte. Letzter Legebeginn in der 1. Augustdekade. Ausnahmsweise Nestlinge bis Anfang September. 			
<u>2.1.6 Störungssensibilität:</u>	jeweils nach Garniel & Mierwald (2010a):			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (Carduelis cannabina))	
	<ul style="list-style-type: none"> - Art der Gruppe 4 (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit); - Effektdistanz an viel befahrenen Straßen: 200 m. Flade (1995): Fluchtdistanz <10 bis 20m.
<u>2.1.7 Kollisionsgefährdung:</u>	Bei Dietz (1996) werden keine Totfunde von Hänflingen an Straßen aufgeführt. Das deutet auf eine geringe Sensibilität im Hinblick auf Straßen hin.
<u>2.1.8 Sterblichkeit / Alter:</u>	jeweils nach Bauer, Bezzel, & Fiedler (2005): <ul style="list-style-type: none"> - Sterblichkeit 63 % bei Adulten und 66 % bei Juvenilen; - Mittlere Lebenserwartung: 1,63 - 1,87 J.
<u>2.1.9 Sonstige planungsbedeutsame Aspekte:</u>	jeweils nach Bauer, Bezzel, & Fiedler (2005): <ul style="list-style-type: none"> - Brüten in lockeren Brutgemeinschaften, - Zusammenballung von Nestern bei „geklumpten“ Angebot an Nistplätzen.
2.2 Verbreitung	
<u>Europa:</u>	10 Mio. - 28 Mio. Bp. (Birdlife International, 2004).
<u>Deutschland:</u>	125.000 – 235.000 Reviere, starke Bestandsabnahme (Zeitraum 1990 – 2009) (Gedeon et al., 2014).
<u>Hessen:</u>	10.000 - 20.000 Reviere (Stübing et al., 2010).
Vorhabenbezogene Angaben	
3. Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen: <ul style="list-style-type: none"> • Tabelle 4; • Karte 2. 	
<p>Bluthänflinge mit revieranzeigendem Verhalten konnten in beiden Untersuchungsjahren jeweils einmal festgestellt werden. 2021 lag der Reviermittelpunkt innerhalb des Plangebiets, 2022 außerhalb im Puffer. Die Art profitiert von den dicht bewachsenen Ziergehölzen (einschließlich Nadelbäumen) im Plangebiet als potenziellen Brutplätzen und den vielfältigen Nahrungssuchmöglichkeiten im Umfeld (z. B. halboffene Flächen mit Brachen östlich des GB, extensiv gepflegte Flächen im Klärwerk, Bahndämme im Umfeld des Bahnhofs Kriftel etc.).</p> <p>Die Art ist in Kriftel und Umgebung mindestens mäßig häufig und tritt vor allem an Ortsrändern und in gut durchgrüneten Siedlungslagen regelmäßig auf.</p>	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Baubedingte Flächeninanspruchnahme mit Zerstörung von Lebensstätten:</u> In aktuelle oder potenzielle Brutplätze wird nicht unmittelbar eingegriffen. - <u>Baubedingte Flächeninanspruchnahme mit Funktionsverlust der Lebensstätten:</u> Die Nahrungsbedingungen werden durch den B-Plan nicht beeinträchtigt. - <u>Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme mit dauerhaftem Verlust der Lebensstätten:</u> Ein Wegfall der derzeitigen Lebensstättenfunktionen ist auch dauerhaft ausgeschlossen. Sowohl potenzielle Brutplätze wie auch geeignete Nahrungssuchflächen sind im Umfeld reichlich vorhanden. 	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (Carduelis cannabina)	
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt d) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Baubedingte Flächeninanspruchnahme mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: Lebensstätten der Art werden im Zuge der Umsetzung des B-Plans nicht zerstört. - <u>Anlagenbedingte Kollisionen an Glas</u>: Bluthänflinge werden auch zukünftig die Gärten nutzen oder diese durchqueren. In großen Glaselementen, etwa auch in Wintergärten, könnten sich naturnahe Strukturen wie Bäume widerspiegeln und damit erhöhte Kollisionsgefährdungen mit sich bringen. Sollte diese der Fall sein, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu beurteilen sind. 	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen: <ul style="list-style-type: none"> • <u>Vermeidungsmaßnahme 3 (AV 3)</u>: Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Vögel an Glasflächen. 	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die Entschärfung von ggfls. entstehenden Gefahrenpunkten für Vögel kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Bluthänfling wirkungsvoll vermieden werden.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Betriebsbedingte Störungen durch das Wohnbaugebiet</u>: Bluthänflinge sind vielfach eng an menschliche Siedlungen gebunden. Durch Licht, Freizeitlärm oder die Anwesenheit von Menschen werden sich daher keine wesentlichen Störungspotenziale ergeben. 	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	Artenschutzprüfung abgeschlossen
5. Zusammenfassung	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfing (Carduelis cannabina))	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen – zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung.
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Zusammenhang hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 (8) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Art. Nr. 2: Girlitz

Artenschutzrechtliche Prüfung: Girlitz (Serinus serinus)				
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -			
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen: -			
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
<u>EU:</u> kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
<u>Deutschland:</u> kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
<u>Hessen:</u>	<input type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung der betroffenen Art				
2.1 Lebensraumansprüche / Verhaltensweisen				
<u>2.1.1 Brutplatz / Lebensraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Brutvogel halboffener, mosaikartig gegliederter Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Freiflächen mit niedriger Vegetation. Außerhalb von Siedlungsräumen oft in klimatisch begünstigten Lagen (Bezzel, 1993). - Häufig in durchgrüntem Siedlungsbereichen oder am Siedlungsrand. - Nest auf Bäumen, in Sträuchern oder Rankenpflanzen, mit Sichtschutz, 1 - 10 m hoch (Bezzel, 1993). - Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): 1 - 3 ha (Flade, 1994). 			
<u>2.1.2 Brutplatz- / Ortstreue:</u>	Nest wird alljährlich neu gebaut. Nistplatzwahl durch Weibchen (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005).			
<u>2.1.3 Nahrung / Nahrungssuchraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Herbivor (Kräuter) bzw. granivor (Gräser), kleine Sämereien im Sommer und Knospen und Kätzchen im Frühjahr (Bezzel, 1993). - Vorwiegend am Boden, auf freien Flächen oder an Samenstauden klammernd. Zur Brutzeit aber auch hoch in den Bäumen (Glutz von Blotzheim, 1994). 			
<u>2.1.4 Wanderung / Rast:</u>	Kurzstreckenzieher, Teilzieher, im Süden Standvogel, Tagzieher (Bezzel 1993).			
<u>2.1.5 Phänologie / Fortpflanzung:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Wegzug:</u> Mitte September bis Ende November (Glutz von Blotzheim 1994). - <u>Heimzug:</u> Mitte Februar bis Anfang Mai (Bezzel 1993). - <u>Brut:</u> Monogame Saisonehe, zwei Jahresbruten. Vollgelege: 3 - 5 Eier, Legebeginn Erstbrut: Ende April bis Mitte Mai, Zweitbrut: Ende Juni bis Mitte Juli. Späteste Nestlinge bis Ende August (Bezzel 1993). 			
<u>2.1.6 Störungssensibilität</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Garniel & Mierwald (2010): Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 200 m. - Typische Art der Siedlungen mit hoher Toleranz gegenüber menschlichen Störungen. - Fluchtdistanz: < 10 m (Flade, 1994); 			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Girlitz (Serinus serinus)	
	- Art der Gruppe 4: Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit; Effektdistanz gegenüber viel befahrenen Straßen: 200 m (Garniel & Mierwald, 2010).
<u>2.1.7 Kollisionsgefährdung:</u>	- Verkehr: Dietz (1996) bestätigte einen Totfund des Girlitzes; das deutet auf eine geringe Gefährdung an Straßen hin. - Glasflächen: Grundsätzlich ist eine hohe Gefährdung zu erwarten, da die Art auch innerhalb geschlossener Siedlungen brütet und nach Nahrung sucht.
<u>2.1.8 Sterblichkeit / Alter:</u>	jeweils nach Bauer, Bezzel, & Fiedler (2005): - <u>Sterblichkeit</u> : Adulte in Nordost-Europa bis 40 % / Jahr; mittlere Lebenserwartung 1,98 Jahre. - <u>Ältester Ringvogel</u> : mind. 9 Jahre. - <u>Generationslänge</u> : < 3,3 Jahre.
<u>2.1.9 Sonstige, planerisch bedeutsame Aspekte:</u>	- Tagaktiv, Gesang von hohen Warten, markanter Singflug. - Zur Brutzeit einzeln oder in Paaren, ziehende Trupps von 20 - 50 Individuen möglich (Bezzel 1993).
2.2 Verbreitung	
<u>Europa:</u>	10 Mio. - 28 Mio. Bp. (Birdlife International, 2004).
<u>Deutschland:</u>	125.000 – 235.000 Reviere, starke Bestandsabnahme (Zeitraum 1990 – 2009) (Gedeon, Grüneberg, Mitschke, & Sudfeldt, 2014).
<u>Hessen:</u>	10.000 - 20.000 Reviere (Stübing, Korn, Kreuziger, & Werner, 2010).
Vorhabenbezogene Angaben	
3. Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Tabelle 4; • Karte 2. 	
<p>Die Art ist in Kriftel häufig, wobei im Plangebiet 2021 und 2022 kein revieranzeigendes Verhalten festgestellt werden konnte.</p> <p>Die in der Regel zweimal brütende Art ist jedoch räumlich unstet und daher in Laufe der Brutperiode immer wieder an anderen Orten festzustellen.</p>	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Baubedingte Flächeninanspruchnahme mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: Der Girlitz brütete nicht im Geltungsbereich oder unmittelbar angrenzend. Eine unmittelbare Zerstörung von geschützten Lebensstätten der Art kommt daher nicht in Betracht. - <u>Baubedingte Flächeninanspruchnahme mit Funktionsverlust der Lebensstätten</u>: Der Girlitz ist in Bezug auf die Nahrungssuche anpassungsfähig. Eine essenzielle Bedeutung des Plangebiets und insbesondere der möglichen Eingriffsbereiche kommt nicht in Betracht. - <u>Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme mit dauerhaftem Verlust der Lebensstätten</u>: Analog zu den baubedingten Beeinträchtigungen gehen auch anlagenbedingt keine Lebensstättenfunktionen verloren. 	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Girlitz (Serinus serinus)	
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt d) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Baubedingte Flächeninanspruchnahme mit signifikant erhöhtem Mortalitätsrisiko</u>: Da keine Zerstörung von Lebensstätten zu prognostizieren ist, scheiden auch Tötungen in diesem Zusammenhang aus. - <u>Anlagenbedingte Kollisionen an Glas</u>: Der Girlitz ist im Siedlungsbereich kollisionsgefährdet, wenngleich seine Kollisionsgefährdung geringer erscheint als jene von z. B. Amsel oder Haussperling. Sollte es zur Schaffung besonderer Gefahrenpunkte (z. B. durch große Glasfenster, Gasflächen) kommen, ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos jedoch nicht auszuschließen. 	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind zugunsten des Girlitzes durchzuführen:	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Vermeidungsmaßnahme 3 (AV 3)</u>: Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Vögel an Glasflächen. 	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die Maßnahme AV 3 ist sichergestellt, dass es nicht zur Entstehung besonderer Gefahrenpunkte durch Glasflächen kommt.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art ist nicht störungssensibel und es entstehen keine massiven neuen Störungen.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich Artenschutzprüfung abgeschlossen

Artenschutzrechtliche Prüfung: Girlitz (Serinus serinus)	
5. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen – zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung.
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Zusammenhang hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor</u> gem. § 45 (8) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Art. Nr. 3: Haussperling

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)				
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V			
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen: V			
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
<u>EU:</u> kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
<u>Deutschland:</u> kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
<u>Hessen:</u>	<input type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung der betroffenen Art				
2.1 Lebensraumansprüche / Verhaltensweisen				
<u>2.1.1 Brutplatz / Lebensraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Brutvogel in Siedlungen aller Art (Flade 1994). - Nest in Nischen oder Höhlen. Hauptsächlich an Gebäuden aber auch in Nistkästen (Bezzel 1993). - Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): Koloniebrüter, Aktionsradius < 2 km (Flade, 1994). 			
<u>2.1.2 Brutplatz- / Ortstreue:</u>	jeweils nach (Bauer u. a. 2005b) <ul style="list-style-type: none"> - Ganzjährig am Brutplatz, an dem meist festgehalten wird; - Auch Nestplatzwechsel oder Nutzung eines Nestplatzes durch mehrere Paare. 			
<u>2.1.3 Nahrung / Nahrungssuchraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Hauptsächlich Sämereien (Getreide), aber auch Insekten (bis max. 30 % der Nahrung). Jungvögel werden hauptsächlich mit Insekten gefüttert (Bezzel, 1993). - Vorwiegend am Boden, meist in der Nähe von Deckung (Glutz von Blotzheim, 1985). 			
<u>2.1.4 Wanderung / Rast:</u>	Standvogel mit Junidispersion (Bezzel, 1993).			
<u>2.1.5 Phänologie / Fortpflanzung:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Zug:</u> Gerichtete Bewegungen September/Oktober (90 % Jungvögel). Dismigrationen der Jungen nach der Brutzeit oder vor dem Brutbeginn durch unverpaarte Altvögel möglich (Bezzel, 1993). - <u>Brut:</u> Monogame Dauerehe, Bigamie nachgewiesen. 4 - 5 Jahresbruten; Vollgelege: 3 - 7 Eier, Legebeginn: von Temperatur abhängig, meist Mitte März - Ende April, Eiablage allerdings in allen Jahreszeiten nachgewiesen. Späteste Nestlinge bis November (Bezzel, 1993). 			
<u>2.1.6 Störungssensibilität</u>	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Fluchtdistanz:</u> < 5 m (Flade 1994); - Art der Gruppe 5: Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen; Effektdistanz gegenüber viel befahrenen Straßen: 100 m (Garniel und Mierwald 2010). 			
<u>2.1.7 Kollisionsgefährdung:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - An Glasflächen mindestens mäßig gefährdet und regelmäßig Schlagopfer (eigene Erfahrungen); 			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
	- (Dietz 1996) fand den Haussperling 6-mal als Verkehrsoffer (Rotkehlchen 55, Amsel 48, Buchfink 52). Das spricht für eine mindestens mäßige Empfindlichkeit.
<u>2.1.8 Sterblichkeit / Alter:</u>	- <u>Sterblichkeit:</u> im 1. Monat 35 %, in Vorortlagen Rotterdam (Niederlande) 37 %, im ländlichen Umfeld 56 %. Adulte 30 - 55 % (Bauer u. a. 2005a). - <u>Alter:</u> 11 - 15 % erreichen ein Alter von 4 Jahren (in Rotterdam), in Vororten wurden 9 % und in ländlicher Umgebung 2 % 5 Jahre alt (Bauer et al., 2005). - <u>Ältester Ringvogel:</u> 19 Jahre, in Gefangenschaft 23 Jahre (Bauer et al., 2005). - <u>Generationslänge:</u> < 3,3 Jahre (Bauer et al., 2005).
<u>2.1.9 Sonstige, planerisch bedeutende Aspekte:</u>	Sofern nicht anders angegeben nach Bezzel (1993): - Tagaktiv. - Haussperlinge vollführen Gruppenbalz. - Schlafgemeinschaften in Hecken, Büschen oder Gebäuden von wenigen bis zu hunderten Tieren.
2.2 Verbreitung	
<u>Europa:</u>	Sehr häufiger Brutvogel in Europa. 63 bis 130 Mio. Bp. (BirdLife International, 2004).
<u>Deutschland:</u>	3,5 bis 5,1 Mio. Reviere (Gedeon et al., 2014). Zweithäufigster Brutvogel in Deutschland!
<u>Hessen:</u>	165.000 bis 293.000 Reviere (Stübing u. a. 2010).
Vorhabenbezogene Angaben	
3. Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Tabelle 4; • Karte 2. 	
<p>Haussperlinge brüten häufig in Kolonien und zeitigen jährlich etwa 4 - 5 Bruten mit ca. 5 Eiern. Verglichen mit anderen, ehemals ländlich geprägten Siedlungsflächen am Untermain sind die Dichten im Plangebiet eher gering. Dennoch wird etwa jedes zweite Haus zur Brut genutzt, überwiegend mehrfach im Jahr und oft von mehreren Paaren. Eine Nutzung des abzureißenden Gebäudes konnte aber weder 2021 noch 2022 nachgewiesen werden.</p> <p>Der Haussperling ist im weiteren Umfeld die häufigste Vogelart und erreicht vor allem in noch bäuerlich geprägten Siedlungsbereichen sehr hohe Dichten.</p>	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Baubedingte Flächeninanspruchnahme mit Zerstörung von Lebensstätten:</u> In zur Brut genutzte Gebäude wird nicht eingegriffen. - <u>Baubedingte Flächeninanspruchnahme mit Funktionsverlust der Lebensstätten:</u> Der Haussperling ist in Bezug auf die Nahrungssuche anpassungsfähig. Eine essenzielle Bedeutung des Plangebiets kommt nicht in Betracht. - <u>Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme mit dauerhaftem Verlust der Lebensstätten:</u> Der Haussperling wird voraussichtlich durch neue Gebäude eher profitieren, da sich hier neue 	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Brutplatzfunktionen ergeben.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt d) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Baubedingte Flächeninanspruchnahme mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: Eine Zerstörung von Brutplätzen des Haussperlings ist nicht zu prognostizieren. - <u>Anlagenbedingte Kollisionen an Glas</u>: Der Haussperling wird zukünftig den Geltungsbereich nutzen. Ein erhöhtes Mortalitätsrisiko ist daher nicht von vornherein auszuschließen, zumal der Haussperling vergleichsweise oft von Vogelschlag an Glas betroffen ist. 	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind zugunsten des Haussperlings durchzuführen:	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Vermeidungsmaßnahme 3 (AV 3)</u>: Vermeidung von vermehrtem Vogelschlag an Glas. 	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Mit der Maßnahme AV 3 ist sichergestellt, dass im Falle der Entstehung besonderer Gefahrenpunkte angemessene Maßnahmen gegen den Vogelschlag ergriffen werden müssen.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Haussperling ist in keiner Weise störungssensibel.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich Artenschutzprüfung abgeschlossen

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
5. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen – zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung.
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Zusammenhang hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 (8) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Art. Nr. 4: Stieglitz

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art		RL Deutschland: -		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		RL Hessen: V		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
<u>EU:</u> kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
<u>Deutschland:</u> kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
<u>Hessen:</u>	<input type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung der betroffenen Art				
2.1 Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen				
<u>2.1.1 Brutplatz / Lebensraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Offene und halboffene Landschaften mit abwechslungsreichen, mosaikartigen Strukturen. In Obstwiesen, Siedlungen, Alleen, Parks und an Waldrändern (Bezzel 1993). - Nest auf äußeren Ästen in Bäumen und Sträuchern mit Sichtschutz, 1 - 12 m hoch (Bezzel 1993). - Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): < 1 - > 3 ha (Flade 1994). - Eigene Beobachtungen: Stieglitze besiedeln zum Teil in hohen Dichten zunehmend das Innere von Siedlungen, sofern hier eine gewisse Mindestbegrünung mit Bäumen (oft auch jungen) gegeben ist. Entlang von Alleen, Parks, durchgrüneten Gartenstädten oder jungen Wohnsiedlungen gehört der Stieglitz inzwischen zu den häufigsten Brutvogelarten. 			
<u>2.1.2 Brutplatz- / Orts-treue:</u>	jeweils nach (Bauer u. a. 2005b) <ul style="list-style-type: none"> - Brutplatz wird jährlich und oft auch im Jahresverlauf neu angelegt. 			
<u>2.1.3 Nahrung / Nahrungs-suchraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Herbivor bzw. granivor, kleine Sämereien, selten auch Insekten (Bezzel 1993). - Abhängig vom Nahrungsangebot direkt von den jeweiligen Pflanzen im Nahrungsgebiet (Bezzel 1993). 			
<u>2.1.4 Wanderung / Rast:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Kurzstreckenzieher, Teilzieher, Winterflucht möglich (Bezzel 1993). - Tagzieher (Bezzel 1993). 			
<u>2.1.5 Phänologie / Fort-pflanzung:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Wegzug:</u> Ende August bis Mitte November (Bezzel 1993). - <u>Heimzug:</u> Ende Februar bis Anfang Mai (Bezzel 1993). - <u>Brut:</u> Monogame Saisonehe, zwei Jahresbruten. Vollgelege: 4 - 6 Eier, Legebeginn: Ende April – Mai; späteste Gelege Anfang August; späteste flügge Jungvögel bis Ende August/Mitte September (Bezzel 1993). - Nester zum Teil in lockeren Gruppen. Außerhalb der Brutzeit fast immer in Trupps. Jungvogeltrupps und Herbstschwärme übernachten gemeinsam (Bezzel 1993). 			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Punkt b) ist gegenstandslos.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? Punkt c) ist gegenstandslos.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? Punkt d) ist gegenstandslos.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) - <u>Baubedingte Flächeninanspruchnahme mit Zerstörung von Lebensstätten</u> : Eine Zerstörung von Brutplätzen des Stieglitzes ist nicht zu prognostizieren, so dass auch ggf. damit einhergehende Tötungen gegenstandslos sind. - <u>Anlagenbedingte Kollisionen an Glas</u> : Die Art trat im Plangebiet nur transferfliegend auf und ist in einzelnen Jahren sehr wahrscheinlich auch als Brutvogel anzutreffen. Ein signifikant erhöhtes Risiko ist daher nicht hinreichend sicher auszuschließen.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind zugunsten des Haussperlings durchzuführen: • <u>Vermeidungsmaßnahme 3 (AV 3)</u> : Vermeidung von vermehrtem Vogelschlag an Glas.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? Mit der Maßnahme AV 3 ist sichergestellt, dass im Falle der Entstehung besonderer Gefahrenpunkte angemessene Maßnahmen gegen den Vogelschlag ergriffen werden müssen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Stieglitze sind nicht störungssensibel. Sie besiedeln stark gestörte Siedlungsräume ebenso wie straßenbegleitende Bäume.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Punkt b) ist gegenstandslos.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? Punkt c) ist gegenstandslos.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich Artenschutzprüfung abgeschlossen

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
5. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen – zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung.
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Zusammenhang hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen</u> vor gem. § 45 (8) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Art. Nr. 5: Türkentaube

Artenschutzrechtliche Prüfung: Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)				
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -			
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Hessen: -			
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
EU: Kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
Deutschland: Kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
Hessen:	<input type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung der betroffenen Art				
2.1 Lebensraumansprüche / Verhaltensweisen				
<u>2.1.1 Brutplatz / Lebensraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - In Europa fast ausnahmslos ganzjährig in Dörfern und Stadtgebieten. Bevorzugt Baumgruppen (Bauer u. a. 2005). - Nest auf Bäumen und Sträuchern, gebietsweise auch an Gebäuden (Bauer u. a. 2005a). - Gartenstädte, Dörfer sowie Wohnblockzonen und City-Bereiche mit Baumbeständen und Freiflächen (Flade 1994). - Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): 1 - 5 ha (Flade 1994). 			
<u>2.1.2 Brutplatz- / Ortstreue:</u>	Reviere werden sehr früh, teilweise im Winter besetzt. Reviere sind alljährlich wieder besetzt, möglicherweise aber neue Nester.			
<u>2.1.3 Nahrung / Nahrungssuchraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Pflanzenteile, bes. Samen (Gräser und andere), Keimpflanzen, Blätter, org. Abfälle (Flade 1994). - Nahrungssuche oft fernab vom Territorium (Bauer u. a. 2005). 			
<u>2.1.4 Wanderung / Rast:</u>	Jahresvogel und Teilzieher (Flade 1994).			
<u>2.1.5 Phänologie / Fortpflanzung:</u>	jeweils nach (Bauer u. a. 2005): <ul style="list-style-type: none"> - <u>Hauptlegezeit</u>: März / April bis August / September; - Monogame Saisonhe;e; - Gelegegröße: 2; - <u>Jahresbruten</u>: 2 – 4, bis zu 7; - <u>Brutdauer</u>: ca. 13 bis 15 d. 			
<u>2.1.6 Störungssensibilität:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Nach (Garniel und Mierwald 2010): Art der Gruppe 4: Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. - Fluchtdistanz: <2 - 10 m (Flade 1994). 			
<u>2.1.7 Kollisionsgefährdung:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Verkehr: Keine relevante, da die Art Straßen meidet; - Glasflächen: Als typische Art von Siedlungsflächen sicher gefährdet, wenn auch wahrscheinlich in geringerem Maße als viele Singvogelarten. Die Art fliegt meist nicht mit großen Geschwindigkeiten. 			
<u>2.1.8 Sterblichkeit / Alter:</u>	jeweils nach (Bauer u. a. 2005): <ul style="list-style-type: none"> - <u>Sterblichkeit</u>: In GB 69 % im 1. J. In D später 50-75 bzw. 35-55 % (Bauer et al. 2005). 			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Direkte, baubedingte Tötung / Verletzung</u>: In Lebensstätten der Art wird nicht eingegriffen. • <u>Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen)</u>: Eine erhöhte Kollisionsgefährdung ist auszuschließen, zumal die Art nur sporadisch im Plangebiet auftritt und der Brutplatz mutmaßlich außerhalb liegt. Generell ist die Dichte der Art nur vergleichsweise gering. 	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art ist nicht störungssensibel.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	Artenschutzprüfung abgeschlossen
5. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen – zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung.
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Zusammenhang hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist

Artenschutzrechtliche Prüfung: Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	
<input type="checkbox"/>	liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 (8) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Art. Nr. 6: Zwergfledermaus

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -		
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
Die Aussagen zu Deutschland und Europa betreffen jeweils die „kontinentale“ Region.				
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/> unbekannt	<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/> unbekannt	<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
Hessen:	<input type="checkbox"/> unbekannt	<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung der betroffenen Art				
2.1 Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen				
2.1.1 Quartiere:	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Sommerquartiere / Wochenstuben</u>: Die Zwergfledermaus unterhält Wochenstuben in Gebäuden (Meschede & Rudolph, 2004), besiedelt aber auch Baumhöhlen, Nistkästen oder ähnliches, wobei es sich hierbei meist um Männchen-Quartiere handelt. - <u>Winter- / Paarungsquartiere</u>: Keller, Kasematten, Stollen Höhlen, Gebäude (LNUV NRW, 2019). 			
2.1.2 Jagdgebiet:	<ul style="list-style-type: none"> - Zwergfledermäuse sind als echte Generalisten fast überall jagend anzutreffen, wobei gewisse Präferenzen bestehen (vgl. Meschede & Rudolph 2004). Von größter Bedeutung sind Gewässer und Gehölzränder. Ausgeräumte Landschaften werden gemieden (Meschede & Rudolph 2004). - Jagdgebietsgröße 19 ha (LNUV NRW, 2019). 			
2.1.3 Aktionsraum:	<ul style="list-style-type: none"> - Einzeltiere wechseln Wochenstubenquartiere bis in 15 km Entfernung, Wochenstubenverbände bis in 1,3 km Entfernung (C. Dietz et al., 2007). - Schwärmquartiere werden in bis zu 22,5 km Entfernung aufgesucht, aber Jagdgebiete liegen im Mittel nur 1,5 km entfernt (C. Dietz et al., 2007). - Regelmäßige Wochenstubenquartierwechsel (Institut für Tierökologie und Naturbildung (ITN), 2012). 			
2.1.4 Phänologie:	LNUV NRW (2019): <ul style="list-style-type: none"> - <u>Paarungszeit</u>: Mitte August bis Ende September. - <u>Geburtszeit</u>: Mitte Juni bis Anfang Juli. 			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Bezug des Sommerquartiers</u>: April / Mai. - <u>Bezug des Winterquartiers</u>: Ab Oktober. - <u>Anzahl Jungtiere</u>: meist 2.
2.2 Verbreitung	
<u>Europa</u> :	Das Verbreitungsgebiet der Zwergfledermaus umfasst ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens (C. Dietz et al., 2007). Häufigste Art in Europa.
<u>Deutschland</u> :	Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Fledermausart und kommt flächendeckend vor (M. Dietz & Simon, 2003). Langfristiger Bestandstrend: starker Rückgang, kurzfristiger Bestandstrend: gleichbleibend (BfN, 2009).
<u>Hessen</u> :	Die Zwergfledermaus ist die mit Abstand häufigste Fledermausart Hessens. Ihr Bestand wird z.B. für den Landkreis Marburg-Biedenkopf auf knapp 120.000 adulte Tiere geschätzt (Dietz & Simon 2003).
Vorhabenbezogene Angaben	
3. Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Tabelle 5. 	
Die Zwergfledermaus ist auch hier – wie praktisch überall in Hessen – die mit Abstand häufigste Fledermausart. Hinweise auf regelmäßig genutzte Quartiere – insbesondere Wochenstuben - ergaben sich aber nicht.	
Die Zwergfledermaus ist daher als regelmäßiger Nahrungsgast einzustufen.	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Baubedingte Flächeninanspruchnahme mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: Regelmäßige Quartiernutzungen dieser Art können hinreichend sicher ausgeschlossen werden. - <u>Baubedingte Flächeninanspruchnahme mit Funktionsverlust der Lebensstätten</u>: Essenzielle Schlüsselbiotope (Nahrungshabitats) werden nicht beeinträchtigt. Die Art ist äußerst anpassungsfähig und findet im Umfeld mindestens gleichermaßen geeignete Flächen in großem Umfang vor. - <u>Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme mit dauerhaftem Verlust der Lebensstätten</u>: siehe unter baubedingt. 	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG) – ohne CEF-Maßnahmen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch CEF-Maßnahmen gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt d) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhe-stätten“ tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Baubedingte Flächeninanspruchnahme mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: Die Zerstörung von regelmäßig genutzten Quartieren kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. - <u>Anlagenbedingte Kollisionen an Glas</u>: Bei Fledermäusen besteht grundsätzlich keine Sensibilität gegenüber Kollisionen mit Glas. 	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Baubedingte Barriere-, Isolations- und Fallenwirkungen</u>: Von Siedlungsflächen gehen für Fledermäuse keine Barrieren- oder Fallenwirkungen aus – weder bau- noch anlagenbedingt. - <u>Baubedingte Licht- oder Lärmemissionen</u>: Zwergfledermäuse sind nicht störungssensibel. Das gilt im Besonderen für nahrungssuchende oder transferfliegende Tiere. - <u>Anlagenbedingte Barriere-, Isolations- und Fallenwirkungen</u>: Analog zu baubedingt. 	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
<i>Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen</i>	Artenschutzprüfung abgeschlossen
5. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen – zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung.
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Zusammenhang hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 (8) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL nicht erfüllt!

5.3.4 Zusammenfassung der einzelartenbezogenen Konfliktanalyse

Zusammenfassend ergibt somit die Einzelartenprüfung somit (Tab. 11):

Tabelle 11: Übersicht über die Ergebnisse der Einzelartenprüfungen

Nr.	Deutscher Name	Vermeidungsmaßnahmen	CEF-Maßnahmen	Tötungsverbot erfüllt?	Schädigungsverbot erfüllt?	Störungsverbot erfüllt?	Ausnahmeverfahren erforderlich?
1.	Bluthänfling	x	n	n	n	n	N
2.	Girlitz	x	n	n	n	n	n
3.	Haussperling	x	n	n	n	n	n
4.	Stieglitz	x	n	n	n	n	n
5.	Türkentaube	n	n	n	n	n	n
6.	Zwergfledermaus	n	n	n	n	n	n

Erläuterungen: x = erforderlich; n = nicht erforderlich / nicht zutreffend.

Die einzelartenbezogene, artenschutzrechtliche Konfliktanalyse ergab, dass für die im Geltungsbereich brütenden oder sehr wahrscheinlich jahrweise brütenden Kleinvogelarten Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen sind. Hier betrifft dies die Vermeidung eines ggf. erhöhten Vogelschlagrisikos an Glasflächen.

Nach Durchführung dieser Vermeidungsmaßnahme verbleiben für die hier geprüften Arten keine relevanten Beeinträchtigungen in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

6 Gutachterliches Fazit / Zusammenfassung

1. Der Bebauungsplan Nr. 49.2 „Am Obstgarten“ ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches die Festsetzungen der bisherigen, rechtskräftigen Bebauungspläne. Dadurch wird insbesondere die Neubebauung von zwei Grundstücken ermöglicht. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist eine Artenschutzprüfung vorzulegen, deren methodische Basis der Hessische Leitfaden zur Artenschutzprüfung (HMUELV 2011) ist.
2. Methodisches Vorgehen zur Erfassung der potenziell relevanten Arten: Freilanduntersuchungen erfolgten zu den Brutvögeln, der Zauneidechse sowie zu möglichen Baumhöhlen und den Fledermäusen. Während sämtlicher Begehungen wurde zudem auf andere, ggf. planungsbedeutsame Arten geachtet.
3. Ergebnisse der Untersuchungen: Im Geltungsbereich kommt eine Reihe typischer und bemerkenswerter Arten der Gartenstädte vor. Bei den Brutvögeln waren dies der Bluthänfling, der Girlitz, die Türkentaube und jahrweise sehr wahrscheinlich auch der Stieglitz. Nachweise der Zauneidechse konnten nicht erbracht werden. Hinweise auf Quartiere von Fledermäusen ergaben sich nicht.
4. Ergebnis der Konfliktanalyse:
 1. Die Relevanzprüfung und Abschichtung der potenziell relevanten Artengruppen und Arten ergab, dass nur Brutvögel des Untersuchungsgebiets sowie die Zwergfledermaus einer einzelartenbezogenen Prüfung bedurften.
 2. Die vereinfachte Prüfung der Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand zeigte, dass diese Arten ebenfalls nicht in die Einzelartenprüfung einzustellen sind. Voraussetzung dafür war allerdings die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Tötungsverbots.
 3. Der einzelartenbezogenen Prüfung wurden auf Basis der vorhergehenden Prüfschritte fünf Vogelarten (Bluthänfling, Girlitz, Haussperling, Stieglitz und Türkentaube) zugeführt sowie die Zwergfledermaus. Es zeigt sich, dass für die brütenden Kleinvögel die Vermeidung eines erhöhten Vogelschlagrisikos an Glasscheiben sicherzustellen ist. Funktional wirksame Ausgleichsmaßnahmen sind artenschutzrechtlich nicht geboten.
 4. Auf Basis der Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine relevanten Beeinträchtigungen für artenschutzrechtlich bedeutsame Arten in Bezug auf die Verbotstatbestände des Besonderen Artenschutzrechts (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).
5. Fazit der Artenschutzprüfung: Durch die mit dem Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben werden keine Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG (Besonderes Artenschutzrecht) ausgelöst, sofern folgende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden:
 - Bauzeitenregelung für Rodungs- und Fällarbeiten;
 - Bauzeitenregelung beim Abriss von Gebäuden, ggfls. samt artenschutzfachlicher Baubegleitung;
 - Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Vögel an Glasflächen.

Literatur

- AGAR (2010): *Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia)*, 6. Fassung.
- Bauer, Hans-Günther; Bezzel, Einhard; Fiedler, Wolfgang (2005): *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeriformes - Sperlingsvögel*, 2. vollstä. Wiebelsheim: AULA-Verlag.
- Bezzel, Einhard (1993): *Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Passeriformes - Singvögel*, Wiesbaden: Aula-Verlag.
- BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Band 1 Wirbeltiere, in: *Schr.R. Naturschutz und Biologische Vielfalt*, Jg. 70, Nr. 1.
- Birdlife International (2004): *Birds in Europe: population estimates, trends and conservation status*, BirdLife International Conservation series, Camebridge.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019 , Arten in der kontinentalen biogeografischen Region Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019 , Arten in der kontinentalen biogeografischen Region, in: S. 1–6.
- Dietz, Christian (1996): Verkehrsoffer an Straßen, in: *Naturkundl. Beobachtungen für den Landkreis Freudenstadt*, Heft 2, S. 34–39.
- Flade, Martin (1994): *Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung*, Eching: IHW-Verlag.
- Garniel, Annick; Mierwald, Ulrich (2010): *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr*, BMVBS.
- Gedeon, Kai; Grüneberg, Christop; Mitschke, Alexander; u. a.; Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (Hrsg.) (2014): *Atlas Deutscher Brutvogelarten*, Münster.
- Glutz von Blotzheim, Urs (1994): *Handbuch der Vögel Mitteleuropas*, Vogelzug-Verlag.
- Hessen-Forst FENA (2014): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013 Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen Deutschland, in: S. 1–5.
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, in: Nr. Mai, S. 1–122.
- Juskaitis, Rimvydas; Büchner, Sven (2010): *Die Haselmaus: Muscardinus avellanarius*, VerlagsKG Wolf.
- Kock, D.; Kugelschafter, K. (1995): *Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens – Teilwerk I, Säugetiere*, 3. Fassung.
- LAG-VSW (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben - Bewertung des Vogelschlagsrisikos an Glas,.
- Schumacher, Jochen; Fischer-Hüftle, Peter (2011): *Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar*,.
- Stübing, Stefan; Korn, Matthias; Kreuziger, Josef; u. a.; Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) (Hrsg.) (2010): *Vögel in Hessen - Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit - Brutvogelatlas*, Echzell.
- Südbeck, Peter; Andretzke, Hartmut; Fischer, Stefan; u. a. (2005): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*.

Anhang 1: Vereinfachte Prüfung bestimmter Vogelarten

Erläuterungen: n = Nachweis; p = potenziell; BV = Brutvogel, N = Nahrungsgast, GB = Geltungsbereich; a = Nachweise nur außerhalb des Geltungsbereichs.

Dt. Name	Vork.	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädigung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffenheit	Maßnahme
Amsel	n	BV	x	x	-	<p>Vorkommen: Häufiger Brutvogel in den Gehölzen im Umfeld des Geltungsbereichs.</p> <p>Verbotstatbestände:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Tötungsverbot:</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ Zerstörung Lebensstätte: Nicht einschlägig, da vermeidbar (AV 1 und AV 2); ○ Kollisionen: Nicht einschlägig, da vermeidbar (AV 3). • <u>Schädigungsverbot:</u> Nicht einschlägig, da bei der häufigen und wenig anspruchsvollen Art die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben. • <u>Störungsverbot:</u> Nicht einschlägig, da bei der häufigen Art Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen sind. Die Art ist nicht störungssensibel. 	AV1. AV 2, AV 3
Blaumeise	n	BV	x	x	-	<p>Vorkommen: Mäßig häufiger Brutvogel im GB.</p> <p>Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.</p>	AV1. AV 2, AV 3
Dorngrasmücke	n	BV a	-	-	-	<p>Vorkommen: Einzelner Brutvogel im Umfeld des GB.</p> <p>Verbotstatbestände:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Tötungsverbot:</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ Zerstörung Lebensstätte: Nicht einschlägig, da Lebensstätten nicht betroffen; ○ Kollisionen: Nicht einschlägig, da die Art höchstens ausnahmsweise im Inneren von Gartenstädten auftritt. • <u>Schädigungsverbot:</u> Nicht einschlägig, da Lebensstätten nicht betroffen. 	-

Dt. Name	Vork.	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädigung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffenheit	Maßnahme
						<u>Störungsverbot</u> : Nicht einschlägig, da bei der häufigen Art Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen sind. Die Art ist nicht störungssensibel.	
Elster	n	BV	x	x	-	Vorkommen : Vereinzelter Brutvogel im GB. Verbotstatbestände : Analog zur Amsel.	AV1, AV 2, AV 3
Grünfink	n	BV	x	x	-	Vorkommen : Vereinzelter Brutvogel in den Gehölzen des GB. Verbotstatbestände : Analog zur Amsel.	AV1, AV 2, AV 3
Grünspecht	n	Na	x	-	-	Vorkommen : Vereinzelt auftretender Nahrungsgast im GB. Verbotstatbestände : Für Nahrungsgäste mit hoher Kollisionsgefährdung sind ggf. Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. Andere Verbotstatbestände kommen grundsätzlich nicht in Betracht.	AV 3
Hausrotschwanz	n	BV	x	x	-	Vorkommen : Vereinzelter Brutvogel im GB. Im Umfeld häufig. Verbotstatbestände : Analog zur Amsel.	AV1, AV2, AV 3
Heckenbraunelle	n	BV	x	x	-	Vorkommen : Vereinzelter Brutvogel im GB. Verbotstatbestände : Analog zur Amsel.	AV1, AV2, AV 3
Kohlmeise	n	BV	x	x	-	Vorkommen : Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzen. Verbotstatbestände : Analog zur Amsel.	AV1, AV2, AV3
Mönchsgrasmücke	n	BV	x	x	-	Vorkommen : Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzen des GB. Verbotstatbestände : Analog zur Amsel.	AV 1, AV2, AV3
Rabenkrähe	n	BV	x	x	-	Vorkommen : Vereinzelter Brutvogel im GB. Im Umfeld häufig. Verbotstatbestände : Analog zur Amsel.	AV 1, AV2, AV3
Ringeltaube	n	BV	x	x	-	Vorkommen : Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzen des GB. Verbotstatbestände : Analog zur Amsel.	AV 1, AV 2, AV 3

Dt. Name	Vork.	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädi- gung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffenheit	Maßnahme
Rotkehlchen	n	BV	x	x	-	Vorkommen: Mäßig häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze im GB. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 2, AV 3
Sperber	n	N	-	-	-	Vorkommen: Vereinzelt auftretender Nahrungsgast im GB. Verbotstatbestände: Für Nahrungsgäste, die keine besondere Kollisionsgefährdung aufweisen, sind die Verbotstatbestände gegenstandslos.	-
Star	n	BV	x	-	-	Vorkommen: Vereinzelter Brutvogel im Umfeld des GB. Im GB zeitweise häufig, weshalb eine Kollisionsgefährdung nicht auszuschließen ist. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 3
Turmfalke	n	N	-	-	-	Vorkommen: Nahrungsgast im Umfeld. Verbotstatbestände: Grundsätzlich irrelevant.	-
Zilpzalp	n	BV a	-	-	-	Vorkommen: Mäßig häufiger Brutvogel in Gehölzen außerhalb des GB. Verbotstatbestände: Analog zur Dorngrasmücke, da die Art eng an das Revier gebunden ist.	-